

Nr. 507a

**Verordnung
über die Leistungsbeurteilung während des
Semesters und für die Abschlussprüfungen auf der
Sekundarstufe II aufgrund der besonderen Lage
infolge des Coronavirus (Covid-19)**

vom 16. März 2021 (Stand 1. April 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 25 Absatz 1a des Gesetzes über die Gymnasialbildung vom 12. Februar 2001¹ und § 36 Absatz 1a des Gesetzes über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 12. September 2005²,
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,

beschliesst:

§ 1 *Geltungsbereich und Zweck*

¹ Die Verordnung gilt für die Leistungsbeurteilung während des Semesters sowie für die Abschlussprüfungen 2021 in der Sekundarstufe II aufgrund der besonderen Lage, die im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) besteht.

² Sie regelt insbesondere die Abweichungen von den geltenden Bestimmungen des kantonalen Verordnungsrechts, damit die Noten ermittelt sowie die Promotion und die Abschlussprüfungen 2021 sichergestellt werden können.

§ 2 *Zeugnisse und Promotion*

¹ Die Schulleitung ist berechtigt, von der im kantonalen Recht für ein Semester vorgeschriebenen Mindestanzahl der Prüfungen abzuweichen.

¹ SRL Nr. [501](#)

² SRL Nr. [430](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

² Können in einem Fach keine Prüfungen abgelegt werden, weil der dafür notwendige Präsenzunterricht nicht stattgefunden hat, wird im Zeugnis der Vermerk «dispensiert» eingetragen.

³ Ist ein promotionsrelevantes Fach von den Umständen gemäss Absatz 2 betroffen, wird es beim Promotionsentscheid nicht berücksichtigt.

§ 3 *Berufsbildung*

¹ Für die Berufsbildung gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Durchführung der Qualifikationsverfahren 2021 in den beruflichen Grundbildungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 12. März 2021³ sowie der Verordnung über die kantonalen Prüfungen 2021 der eidgenössischen Berufsmaturität und die Promotion im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 12. März 2021⁴.

² Lässt die epidemiologische Lage die ordentliche Durchführung der Qualifikationsverfahren oder der Berufsmaturitätsprüfungen nicht zu, entscheidet über Abweichungen gemäss Artikel 1 Absatz 4b der Covid-19-Verordnung Qualifikationsverfahren berufliche Grundbildung 2021 die kantonale Prüfungskommission. Über Abweichungen gemäss Artikel 1 Absatz 4a der Covid-19-Verordnung Qualifikationsverfahren berufliche Grundbildung 2021 sowie gemäss Artikel 1 Absatz 4 der Covid-19-Verordnung kantonale Berufsmaturitätsprüfungen 2021 entscheidet die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung.

³ Bei Berufsmaturitätsangeboten kann die Notenkonferenz beim Entscheid über die Promotion von den Bestimmungen über die Wirkung der Einzelnoten abweichen, wenn ungenügende Leistungen in einzelnen Fächern den Auswirkungen der Pandemie geschuldet sein könnten.

§ 4 *Praktika an Fachmittelschulen*

¹ Können Praktika an Fachmittelschulen wegen der epidemiologischen Lage nicht durchgeführt werden, sorgt die Schule für eine alternative Vermittlung der Lerninhalte.

§ 5 *Maturitätsprüfungen*

¹ Die Maturitätsprüfungen finden gemäss der Verordnung über die kantonalen gymnasialen Maturitätsprüfungen 2021 im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 12. März 2021⁵ sowie gemäss dem Reglement für die Maturitätsprüfungen im Kanton Luzern vom 15. April 2008⁶ statt.

³ vgl. www.sbf.admin.ch/rechtliche Grundlagen; nachfolgend Covid-19-Verordnung Qualifikationsverfahren berufliche Grundbildung 2021

⁴ vgl. www.sbf.admin.ch/rechtliche Grundlagen; nachfolgend Covid-19-Verordnung kantonale Berufsmaturitätsprüfungen 2021

⁵ vgl. www.sbf.admin.ch/rechtliche Grundlagen; nachfolgend Covid-19-Verordnung gymnasiale Maturitätsprüfungen 2021

⁶ SRL Nr. [506](#)

² Müssen angesetzte Prüfungen verschoben werden, ist Artikel 14 Absatz 1 des Reglementes für die Maturitätsprüfungen im Kanton Luzern nicht anwendbar.

³ Lässt die epidemiologische Lage die ordentliche Durchführung von schriftlichen, mündlichen oder praktischen Maturitätsprüfungen nicht zu, entscheidet über Abweichungen gemäss der Covid-19-Verordnung gymnasiale Maturitätsprüfungen 2021 die kantonale Maturitätskommission.

§ 6 *Abschlussprüfungen an den Fachmittelschulen*

¹ Die Abschlussprüfungen für den Fachmittelschulabschluss und die Fachmaturität finden gemäss dem Reglement über die Aufnahme, die Promotion und die Abschlussprüfungen an den Fachmittelschulen des Kantons Luzern vom 14. Dezember 2004⁷ statt.

² Lässt die epidemiologische Lage die ordentliche Durchführung von schriftlichen, mündlichen oder praktischen Abschlussprüfungen nicht zu, erlässt die Dienststelle Gymnasialbildung die erforderlichen Anordnungen.

³ Ist die Durchführung von Prüfungen in einem Fach nicht möglich, entspricht die Abschlussnote in diesem Fach dem Durchschnitt der Zeugnisnoten der letzten beiden Semester, in denen das Fach unterrichtet wurde.

⁴ Kann in einem Fach, das schriftlich und mündlich geprüft wird, nur eine der beiden Prüfungen durchgeführt werden, wird die Abschlussnote in dem Fach zu drei Vierteln aufgrund der Zeugnisnoten der letzten beiden Semester, in denen das Fach unterrichtet wurde, und zu einem Viertel aufgrund der Prüfungsnote ermittelt.

⁵ Ist die ordentliche Durchführung von Prüfungen bei den zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik nicht möglich, werden diese Prüfungen bis spätestens Ende August 2021 durchgeführt.

⁶ Können im Berufsfeld Musik die zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität nicht wie vorgesehen erbracht werden, sorgt die Schule für eine vergleichbare Leistungsüberprüfung.

⁷ Lernende, welche den Abschluss mit Fachmittelschulabschluss unter Anwendung von Absatz 3 oder 4 nicht bestanden haben, können die nicht durchgeführten Prüfungen bis spätestens Ende August 2021 ablegen. Die Notenkonferenz beschliesst in diesen Fällen gestützt auf die Bestimmungen des Reglementes über die Aufnahme, die Promotion und die Abschlussprüfungen an den Fachmittelschulen des Kantons Luzern erneut über das Bestehen des Abschlusses mit Fachmittelschulabschluss.

§ 7 *Inkrafttreten und Befristung*

¹ Die Verordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021. Sie ist zu veröffentlichen.

⁷ SRL Nr. [438](#)

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	16.03.2021	01.04.2021	Erstfassung	

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
16.03.2021	01.04.2021	Erlass	Erstfassung	